



Konzept
„Städtischer Ordnungsdienst“

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	3
Ziele	3
Aufgaben	4
Einsatzzeiten	4
Personelle Ausstattung	5
Sachliche Ausstattung	5
Finanzielle Auswirkungen	5

Konzept – Städtischer Ordnungsdienst

Einleitung

Kommunaler Ordnungsdienst (KOD) ist in Deutschland der Sammelbegriff für den uniformierten Vollzugsdienst der Ordnungsbehörde, der organisatorisch meist beim Ordnungsamt der Kommune angesiedelt ist.

Seit Ende der 1990er Jahre sind kommunale Ordnungsdienste vor allem in den größeren Städten des Landes Nordrhein-Westfalen eingerichtet worden, was als Reaktion der Städte und Gemeinden auf vermeintlich zunehmende Sicherheitsprobleme im urbanen Umfeld (offene Drogenszene, Verwahrlosungstendenzen, Straßenkriminalität, mangelnde Stadtsauberkeit) und die gleichzeitige Aufgabenverlagerung im Bereich der staatlichen Polizei gewertet werden kann. In jüngster Vergangenheit gehen jedoch auch kleinere Kommunen zunehmend dazu über kommunale Ordnungsdienste in ihrem Zuständigkeitsbereich einzurichten, um dem gestiegenen Sicherheits- und Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Die Ausgestaltung der kommunalen Ordnungsdienste ist sehr unterschiedlich. Die Befugnisse sind grundsätzlich sehr weitreichend, werden aber in den einzelnen Städten und Gemeinden teilweise unterschiedlich wahrgenommen. In vielen Kommunen besteht neben den eigenen Ordnungsdiensten ebenfalls eine enge Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden.

Der Ordnungsdienst der Kommunen übernimmt die Aufgaben im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die in der Vergangenheit in der Regel die Polizei subsidiär wahrgenommen hat. Dies ist der überwiegende Teil der Ordnungswidrigkeiten, wie z. B. Ruhestörungen, Belästigungen der Allgemeinheit, unerlaubte Müllentsorgung, aber auch Vermeidung von Sachbeschädigungen durch Vandalismus.. Sie sind befugt ihre rechtmäßigen Maßnahmen im Bedarfsfall auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Personen durchzusetzen. Zur Anwendung kommt hier das Ordnungsbehördengesetz in Verbindung mit dem Polizeigesetz.

Das zunehmende Sicherheitsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger in Bornheim veranlasst auch die Stadt Bornheim einen kommunalen Ordnungsdienst einzurichten.

Mit der Einrichtung eines kommunalen Ordnungsdienstes verfolgt die Stadt Bornheim folgende

Ziele

- Schaffung ordnungsbehördlicher Präsenz und Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere
 - Gewaltprävention in den Abend- und Nachtstunden
 - ergänzend auch Schutz städtischer Anlagen und Einrichtungen

Konzept – Städtischer Ordnungsdienst

Aufgaben

Der Stadtordnungsdienst nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- uniformierte Streifentätigkeit in den Ortsteilen der Stadt Bornheim
- Überwachung und Durchsetzung der Vorschriften der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger und ansässige Gewerbetreibende
- Überwachung des ruhenden Verkehrs außerhalb der Dienstzeiten der Politessen
- Überwachung von Straßen, Plätzen, Wegen und Grünanlagen (Dorfplätze, Kinderspielplätze, etc.)
- Erteilung von Platzverweisen bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- gezielte Gefahrenabwehr- und Informationsaktionen mit der Polizei (im Bedarfsfall)
- direkte Aufnahme von Beschwerden über Lärmbelästigungen
- Überwachung Landeshundegesetz
- Gaststättenkontrollen inkl. Überwachung von Einzelveranstaltungen (z. B. Junggesellenfeste, Dorffeste, etc.)
- Durchführung von Jugendschutzkontrollen
- Mitwirkung bei gewerberechtlichen Kontrollen (z. B. Spielhallenkontrollen, Wanderlager, etc.)
- Unterstützung bei Schadensereignissen bzw. größeren Gefährdungslagen

Hinweis:

Die vorstehende Aufstellung ist nicht abschließend und kann im Bedarfsfall angepasst werden.

Einsatzzeiten

Erfahrungsgemäß wird eine Vielzahl von Ordnungswidrigkeiten außerhalb der normalen Dienstzeiten der Verwaltung in den frühen Abend- und Nachtstunden sowie an Wochenenden verübt. Um eine effektive und zugleich präventive Arbeit des Stadtordnungsdienstes zu gewährleisten soll der städtische Ordnungsdienst zu folgenden Zeiten eingesetzt werden:

- Montag – Donnerstag jeweils 17:00 Uhr bis 23:00 Uhr
- Freitag – Samstag jeweils 17:30 Uhr bis 01:00 Uhr

Insgesamt ergibt sich eine wöchentliche Einsatzzeit von 39 Stunden.

Konzept – Städtischer Ordnungsdienst

Personelle Ausstattung

Die rechtssichere Anwendung und Umsetzung gesetzlicher Vorschriften stellt ein zentrales Anforderungsmerkmal für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kommunalen Ordnungsdienst dar. Eine abgeschlossene Berufsausbildung im mittleren Verwaltungsdienst ist daher unabdingbar. Sicheres bürgerfreundliches Auftreten vor dem Bürger und körperliche Fitness sind ebenso notwendig. Weitere Qualifizierungsmaßnahmen z. B. in den Bereichen Verkehrsüberwachung oder in der Anwendung unmittelbaren Zwangs sind erforderlich.

Aus Gründen der Eigensicherung erfolgt ein Einsatz des Stadtordnungsdienstes immer in Doppelstreife.

Zur Abdeckung der vorgesehenen Einsatzzeiten und Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben ist unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Arbeitszeit der Einsatz von 3 Vollzeitkräften mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden erforderlich. Hierbei wurde neben den Jahreseinsatzstunden ebenfalls ein Zuschlag von 0,4 Vollzeitstellen zur Sicherstellung einer Doppelstreife eingerechnet.

Sachliche Ausstattung

Für die Tätigkeiten im kommunalen Ordnungsdienst sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit persönlicher Dienst- und Schutzkleidung auszustatten.

Hierzu zählen insbesondere

- Dienstjacke, -hose, -hemden, -schuhe und -handschuhe
- reflektierende Warnjacken bzw. -westen
- Diensthandy
- Taschenlampen, etc.

Darüber hinaus ist dem kommunalen Ordnungsdienst ein Dienstfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Dieses Dienstfahrzeug ist eindeutig als Fahrzeug des kommunalen Ordnungsdienstes mit entsprechender reflektierender Aufschrift zu kennzeichnen.

Finanzielle Auswirkungen

Bei Umsetzung des vorstehenden Konzeptes ergeben sich folgende finanziellen Auswirkungen:

Personalkosten	3 Vollzeitstellen EG 8 TVÖD	154.500 €
Sachkosten	Pauschalansatz gemäß KGST für 3 Vollzeitstellen	55.500 €
	Kosten Dienstfahrzeug (geschätzt)	3.500 €
Gesamtkosten:		213.500 €

In wie weit sich möglicherweise durch eine vermehrte Anzahl festgestellter Ordnungswidrigkeiten im zuständigen Amt der Verwaltung zusätzlicher Personalbedarf ergibt, kann derzeit nicht ermittelt werden.